



RECHNUNGSHOF
RHEINLAND-PFALZ

Auszug aus dem Jahresbericht 2012

Nr. 1 Bestätigung der Landeshaushaltsrechnung 2010

Impressum:

Rechnungshof Rheinland-Pfalz
Gerhart-Hauptmann-Straße 4
67346 Speyer

Telefon: 06232 617-0
Telefax: 06232 617-100
E-Mail: Poststelle@rechnungshof.rlp.de
Internet: <https://rechnungshof.rlp.de>

Nr. 1 Bestätigung der Landeshaushaltsrechnung 2010

Der Rechnungshof hat bei der stichprobenweisen Prüfung

- keine Abweichungen zwischen den in der Haushaltsrechnung 2010 und den Büchern sowie in anderen Nachweisen aufgeführten Beträgen und Angaben festgestellt, die für die Entlastung von Bedeutung sein können,
- keine Einnahmen und Ausgaben festgestellt, die nicht belegt waren.

Bei der dem Rechnungshof aufgegebenen Prüfung¹ wurde insbesondere Folgendes festgestellt:

1 Kreditermächtigungen

1.1 Kassenverstärkungskredite

1.1.1 Kernhaushalt

Die Ermächtigung, Kassenverstärkungskredite für das Land bis zu 8 % des Haushaltsvolumens aufzunehmen², wurde am 30. Juli 2010 um 2,8 Mio. € überschritten. An diesem Tag wies der Liquiditätspool einen negativen Saldo von mehr als 604,5 Mio. € aus.

Das Ministerium der Finanzen hat erklärt, die Überschreitung sei durch unvorhersehbar hohe Mittelabzüge der Landesoberkasse Koblenz und deren Außenstelle Trier verursacht worden. Bereits am 30. Juli 2010 seien Maßnahmen eingeleitet worden, um die Einhaltung der Grenze zu gewährleisten. Die Landesoberkasse werde angehalten, vorhersehbare und erheblich größere Mittelabzüge als üblich frühzeitig der Landeshauptkasse zu melden.

1.1.2 Landesbetrieb Landesforsten Rheinland-Pfalz

Zugunsten des Landesbetriebs wurden dem Liquiditätspool am 10. Juni 2010 Mittel von nahezu 2,1 Mio. € entnommen. Eine ausdrückliche haushaltsgesetzliche Ermächtigung, zur vorübergehenden Verstärkung der Kassenmittel des Landesbetriebs Kassenverstärkungskredite aufzunehmen, war nicht vorhanden.

Das Ministerium hat mitgeteilt, mit Ausnahme der beiden Landesbetriebe "Mobilität" sowie "Liegenschafts- und Baubetreuung" gelte für die Landesbetriebe der allgemeine Kassenverstärkungskreditrahmen², der an dem o. g. Tag nicht überschritten worden sei. Außerdem hat das Ministerium auf die in dem Entwurf des Haushaltsgesetzes 2012/2013 vorgesehene Regelung hingewiesen, die für den Liquiditätspool und seine Teilnehmer "... zur Klarstellung" einen eigenen Kassenkreditrahmen ausweisen werde.

Hierzu bemerkt der Rechnungshof, dass Kassenkreditermächtigungen für zwei Landesbetriebe "im Hinblick auf die Haushaltsklarheit" im Haushaltsgesetz gesondert ausgewiesen werden³. Eine entsprechende Transparenz sollte für alle Landesbetriebe angestrebt werden. Im Übrigen wird auf die Ausführungen in dem Beitrag "Liquiditätspool des Landes"⁴ verwiesen.

¹ Artikel 120 Abs. 2 Verfassung für Rheinland-Pfalz vom 18. Mai 1947 (VOBl. S. 209), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 2010 (GVBl. S. 547), BS 100-1, §§ 89 Abs. 2 und 97 Abs. 2 Landeshaushaltsordnung (LHO) vom 20. Dezember 1971 (GVBl. 1972 S. 2), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juni 2008 (GVBl. S. 103), BS 63-1.

² § 2 Abs. 9 Ziffer 1 Landeshaushaltsgesetz 2009/2010 (LHG 2009/2010) vom 22. Dezember 2008 (GVBl. S. 327), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. November 2009 (GVBl. S. 367), BS 63-37.

³ Drucksache 15/304 S. 23.

⁴ Nr. 20 des Jahresberichts 2011 - Teil II - (Drucksache 15/5515).

1.2 Rest-Kreditermächtigung

Nach dem Haushaltsabschluss belief sich die Rest-Kreditermächtigung Ende 2010 auf mehr als 1,5 Mrd. €. Zu diesem Bestand trugen um mehr als 537 Mio. € zu hoch veranschlagte Tilgungsausgaben bei.

Das Ministerium hat zugesagt, auf die Inanspruchnahme der Rest-Kreditermächtigung in Höhe von zu hoch veranschlagten Tilgungsausgaben des Vorjahres auch in Zukunft zu verzichten, sofern die Entwicklung des Haushaltsvollzugs dies zulasse.

2 Verpflichtungen

Im Jahr 2010 stehen der Einwilligung zu einer außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigung bei Kapitel 20 06 Titel 623 01 "Zinsgarantie des Landes für die Kommunen" von 3,5 Mio. €⁵ um 10.000 € höhere Verpflichtungen gegenüber.

Das Ministerium hat mitgeteilt, bereits im Januar 2011 habe sich abgezeichnet, dass der vorgenannte Betrag für den Erwerb von Caps⁶ nicht ausreiche. Aus diesem Grunde sei einem Antrag auf überplanmäßige Ausgaben von 10.000 € mit Schreiben vom 20. Januar 2011 zugestimmt worden.

3 Zinszahlungen des Landesbetriebs "Mobilität"

Die Einnahmen des Landes aus Zinszahlungen des Landesbetriebs für das Gesellschafterdarlehen werden seit mehreren Jahren von den aus dem Kernhaushalt zu leistenden Nutzungsentgelten abgesetzt.

Das Ministerium hat erklärt, bis zum Haushaltsjahr 2003 sei ausschließlich eine Brutto-Darstellung erfolgt. Im Rahmen der Konsolidierungen des Nachtragshaushalts 2003 sei die Brutto-Darstellung im Wirtschaftsplan des Landesbetriebs mit einer Netto-Darstellung im Kernhaushalt kombiniert worden. Die finanziellen Verflechtungen seien transparent dargestellt.

Hierzu weist der Rechnungshof darauf hin, dass bei der derzeitigen Verfahrensweise das Haushaltsvolumen verkürzt dargestellt wird. Überdies besteht zwischen den Nutzungsentgelten und den Zinseinnahmen des Landes kein unmittelbarer sachlicher Zusammenhang. Angesichts der Höhe der Zinseinnahmen (mehr als 114 Mio. €) und des Ausnahmecharakters des Nettoprinzips sollte auch im Hinblick auf die gebotene Haushaltsklarheit wieder dem Bruttoprinzip⁷ Vorrang eingeräumt werden. Im Übrigen hat die Landesregierung auch in anderen betragsmäßig bedeutenden Fällen in der Regierungsvorlage zum Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2012/2013 wieder auf eine Bruttoveranschlagung umgestellt⁸.

4 Ausgabereste

Die Bildung und Übertragung von Ausgaberesten entsprach teilweise nicht den haushaltsrechtlichen Vorgaben. Beispiele:

⁵ Drucksache 15/5151.

⁶ Unter Caps versteht man die Vereinbarung einer Zinsobergrenze auf einen bestimmten Betrag über eine festgelegte Laufzeit bei einem variablen Darlehen.

⁷ § 15 Abs. 1 Satz 1 LHO.

⁸ Vgl. Erstattungen des Bundes nach § 172 BEG (Kapitel 04 14 Titel 231 11) und Wertausgleich im Rahmen der Wohnungsbautransaktionen (Kapitel 12 25 Titel 539 71).

- Klassische Ausgabereste wurden bei Titeln der Hauptgruppe 6 gebildet, bei denen eine Übertragbarkeit kraft Gesetzes oder durch Haushaltsvermerk nicht gegeben oder die Zulassung der Übertragbarkeit durch das Ministerium⁹ nicht erkennbar war.
- Klassische Ausgabereste wurden auf andere Haushaltsstellen übertragen.
- Auf eine Haushaltsposition, bei der Ausgabereste von fast 2 Mio. € gebildet worden waren, wurde zudem ein Ausgabereist in nahezu gleicher Höhe übertragen.
- Nach Bildung eines Ausgabereistes und der Resteübertragung von anderen Haushaltsstellen standen 2011 für die Fortführung der Standortkampagne 1.063.100 € zur Verfügung. Nach der Erläuterung im Haushaltsplan sollten "bis zu" 1 Mio. € für diese Maßnahme aufgewendet werden.
- Im Einzelplan 05 wurden klassische Reste von insgesamt 1,7 Mio. € bei Positionen gebildet, bei denen die Voraussetzungen hierfür nicht vorlagen. Es hätte allenfalls die Bonusregelung ggf. unter Berücksichtigung der Bonusdividende¹⁰ zur Anwendung kommen dürfen.

Das Ministerium der Finanzen hat mitgeteilt, es habe Beträge von nahezu 2,1 Mio. €, davon 63.100 € für die Standortkampagne, gesperrt. Die sachliche Bindung bei klassischen Resten sei vorrangig zu beachten. Außerdem hat das Ministerium der Justiz und für Verbraucherschutz zugesagt, in den in Rede stehenden Fällen künftig Ausgabereiste ausschließlich nach der Bonusregelung zu bilden.

5 Verwahrungen und Vorschüsse

Der Endbestand des Sondervermögens "Wissen schafft Zukunft II" ist in der Übersicht 4.2 zur Haushaltsrechnung mit mehr als 397,1 Mio. € und in der Erläuterung der Verwahrungen und Vorschüsse mit 360 Mio. € ausgewiesen. Außerdem ist der Bestand der Ausgleichsrücklage für Zinsderivate von fast 2,9 Mio. € nicht transparent dargestellt. Die Bestände der Rücklage Forschungsförderung für öffentliche Verwaltung von nahezu 0,6 Mio. € und der Risikorücklage Landeswohnungsbau-fonds von über 7,7 Mio. € sind nicht in der Zusammenstellung der Verwahrungen und Vorschüsse enthalten.

Das Ministerium der Finanzen hat erklärt, der unterschiedliche Ausweis des Bestands der Rücklagen des Sondervermögens resultiere aus einem Versehen; die Angaben in der Haushaltsrechnung 2010 seien hierdurch nicht betroffen. Die Ausgleichsrücklage für Zinsderivate werde ab sofort gesondert dargestellt. Es sei Anweisung gegeben worden, Rücklagenbuchungen generell auf Verwahr(sach)konten gegenzubuchen.

6 Abschluss des Landesbetriebs "Daten und Information"

In der Übersicht 22.2 zur Haushaltsrechnung sind bei mehreren Positionen Mehr-aufwendungen gegenüber den Ansätzen im Wirtschaftsplan 2010 ausgewiesen (u. a. Materialaufwand, sonstige betriebliche Aufwendungen, Zinsaufwendungen, Lizenzen und Software, Betriebs- und Geschäftsausstattung, technische Anlagen, Anzahlung auf Sachanlagen). Ob das Ministerium der Finanzen seine Einwilligung zu den Abweichungen erteilt hatte, ist dem Abschluss des Landesbetriebs nicht zu entnehmen.

Das Ministerium hat erklärt, weder ihm noch dem Fachressort seien entsprechende Einwilligungsanträge vorgelegt worden.

⁹ § 45 Abs. 4 LHO.

¹⁰ Landtagsvorlage 14/0983.